

Studienreglement der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Master of Science in Engineering MSE

vom 3. September 2020 (Stand 1. Dezember 2022)

Der Hochschulrat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 19 Abs. 2 lit. c. i.V.m. Art. 27 der Vereinbarung über die Ost – Ost-schweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019 (sGS 218.21)

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Studienreglement regelt die Rahmenbedingungen für das Studium Master of Science in Engineering (MSE).

Art. 2 Anhang zum Studienreglement

¹ Die Hochschulleitung erlässt den Anhang zum Studienreglement des MSE.

II. Zulassung zum Studium

Art. 3 Zulassung

¹ Zugelassen zum Studium werden Studierende, welche:

- a) ein Bachelor-Diplom in einer technischen Richtung oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss erworben haben;
- b) einen Abschluss mit A- oder B-Grades vorweisen können;
- c) die Eignungsabklärung zum Masterstudiengang MSE bestanden haben.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Zulassung. Sie können Studierende in Ausnahmefällen "sur dossier" aufnehmen.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann eine Studienanmeldung ablehnen, wenn nicht genügend Studienplätze vorhanden sind.

⁴ Die Details zur Zulassung sind im Anhang geregelt.

Art. 4 Anrechnung von ECTS

¹ Der Übertritt von anderen Hochschulen, die Anrechnung von Berufspraxis und Weiterbildung (NDS, MAS, EMBA) sowie die Anrechnung bei einem Gastaufenthalt an einer anderen Hochschule werden im Anhang geregelt.

III. Organisation und Aufbau des Studiums

A. Allgemeines

Art. 5 Studienform

¹ Das Studium kann als Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium (bzw. berufsbegleitend) absolviert werden.

Art. 6 Profile

¹ Das Studium kann in verschiedenen Profilen absolviert werden. Im Anhang sind die einzelnen Profile aufgelistet.

Art. 7 Gliederung des Studiums

¹ Das Studium setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- aus einem Theorieteil, der an zentralen Orten in der Schweiz durchgeführt wird und
- aus einer fachlichen Vertiefung sowie einer Master-Thesis, welche in der Regel an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule durchgeführt wird.

Art. 8 Advisor

¹ Jeder Studierenden und jedem Studierenden wird eine Studienberaterin oder ein Studienberater (nachfolgend: Advisor) zugewiesen.

² Die Aufgaben des Advisors sind im Anhang festgelegt.

Art. 9 Maximale Studiendauer

¹ Das Studium dauert höchstens sieben Semester. In begründeten Fällen kann die zuständigen Departementsleiterin oder der zuständige Departementsleiter auf Antrag die Studien-dauer um maximal zwei Semester verlängern.

Art. 10 Studienunterbruch

¹ Das Studium kann für mindestens ein bis höchstens vier Semester unterbrochen werden. Ein wiederholter Unterbruch ist zulässig, sofern die gesamte Unterbrechungszeit vier Semester nicht übersteigt. Die Zeit des Unterbruchs zählt nicht zur Studiendauer.

² Ein Studienunterbruch ist jeweils nur auf das Semesterende zulässig. Die Meldung muss schriftlich an die Studiengangleiterin oder den Studiengangleiter erfolgen und bis spätestens am letzten Werktag des laufenden Semesters eingetroffen sein. Eine verspätete Meldung verpflichtet, die Semestergebühr für das folgende Semester zu entrichten und das Semester wird an die Studiendauer angerechnet.

³ Falls nach einem Studienunterbruch keine Modulanmeldung für das nachfolgende Semester erfolgt (bzw. das Studium nicht wiederaufgenommen wird), wird der Studienunterbruch automatisch um ein Semester verlängert.

Art. 11 Vorzeitige Beendigung des Studiums

¹ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig beendet.

² Die Abmeldung ist jeweils nur auf das Semesterende zulässig. Sie muss schriftlich an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter erfolgen und bis spätestens am letzten Werk-tag des laufenden Semesters eingetroffen sein. Eine verspätete Abmeldung verpflichtet, die Semestergebühr für das folgende Semester zu entrichten und das Semester wird an die Studiendauer angerechnet.

B. Aufbau des Studiums

Art. 12 Kurse

¹ Ein Kurs ist eine Lerneinheit.

Art. 13 Module

¹ Das Studium ist in Module gegliedert.

² Ein Modul ist ein strukturierter und kohärenter Verbund von Lerneinheiten, die sich einem thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen und als Ergebnis des Studienaufwandes klar definierte Zielkompetenzen anstreben.

³ Ein Modul besteht aus einem oder mehreren Kursen. An Kursen darf nur im Rahmen der zugehörigen Modulbelegung teilgenommen werden.

Art. 14 Modulararten

¹ Es wird unterschieden zwischen den folgenden Modulararten:

- a) Pflichtmodule, welche bestanden oder besucht werden müssen;
- b) Wahlpflichtmodule, welche aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und dann bestanden oder besucht werden müssen;
- c) Wahlmodule, welche aus einer vorgegebenen Liste frei ausgewählt werden können.

Art. 15 Modulkategorien

¹ Jedes Modul ist einer Modulkategorie zugeordnet. Die Modulkategorien werden wie folgt bezeichnet:

- a) technisch-wissenschaftliche Vertiefung; Technical Scientific Specialisation (TSM);
- b) erweiterte theoretische Grundlagen; Fundamental theoretical principles (FTP);
- c) Kontextmodule; Contextual moduls (CM);
- d) fachliche Vertiefung.

² Die TSM, FTP und CM-Module werden in der Regel an zentralen Orten in der Schweiz durchgeführt.

Art. 16 TSM-Module

¹ In den TSM-Modulen erwerben die Studierenden die technisch-wissenschaftlichen Grundkompetenzen des Studienganges.

² Es können je nach Profil Pflicht- oder Wahlpflichtmodule definiert werden. Im Anhang sind die Pflicht- oder Wahlpflichtmodule pro Profil aufgelistet. Die Ost – Ostschweizer Fachhochschule kann studiengangübergreifende Module anbieten.

Art. 17 FTP-Module

¹ In den FTP-Modulen erwerben die Studierenden die erweiterten theoretischen Grundkompetenzen des Studienganges.

² Es können je nach Profil Pflicht- oder Wahlpflichtmodule definiert werden. Im Anhang sind die Pflicht- oder Wahlpflichtmodule pro Profil aufgelistet.

Art. 18 CM-Module

¹ Mit den CM-Modulen erwerben die Studierenden weitere Kompetenzen des Studienganges.

² Es können je nach Profil Pflicht- oder Wahlpflichtmodule definiert werden. Im Anhang sind die Pflicht- oder Wahlpflichtmodule pro Profil aufgelistet.

Art. 19 Fachliche Vertiefung

¹ In den Modulen der fachlichen Vertiefung setzen die Studierenden den persönlichen Schwerpunkt ihres Master-Studiums. Die fachliche Vertiefung besteht aus mehreren Vertiefungsprojekten und ergänzenden Veranstaltungen sowie der Master-Thesis.

² Im Anhang ist geregelt, welche Module zur fachlichen Vertiefung gehören.

³ Die Master-Thesis ist ein Pflichtmodul, welches bestanden werden muss und wird in der Regel in einem Profil an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule durchgeführt.

⁴ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt einen Leitfaden zur Durchführung der Master-Thesis.

Art. 20 Moduldauer

¹ Ein Modul dauert in der Regel ein Semester.

² Die Module der fachlichen Vertiefung können auf zwei Semester (Jahresmodule) ausgedehnt werden. Die Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung.

Art. 21 Modulbeschreibung

¹ Für jedes Modul gibt es eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibung enthält insbesondere:

- a) den Modulnamen;
- b) die Modulart;
- c) die Modulkategorie;
- d) die Moduldauer;
- e) die zugehörigen Kurse mit ihren Beschreibungen;
- f) den durchschnittlichen Arbeitsaufwand in Stunden;
- g) den Arbeitsaufwand in ECTS-Credits;
- h) die Leistungsnachweise und deren Gewichtung;

- i) die Lernziele und Kompetenzen;
- j) die empfohlenen Vorkenntnisse.

Art. 22 Erlass der Modulbeschreibung

¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt die Modulbeschreibungen.

Art. 23 ECTS-Credit-System

¹ Die Studienleistungen werden nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen (European Credit and Transfer System, ECTS) berechnet.

² Ein ECTS-Credit entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von durchschnittlich 30 Stunden.

³ Im Anhang sind die ECTS-Credits pro Modul festgelegt.

Art. 24 Social Credits

¹ Für den freiwillig erbrachten ausserordentlichen Arbeitsaufwand im Interesse der Hochschule oder des Studienganges können Social Credits vergeben werden.¹

² Social Credits haben keinen Einfluss auf den Studienerfolg, werden aber im Diplomzeugnis ausgewiesen. Die Hochschulleitung erlässt Richtlinien für die Vergabe von Social Credits.

C. Studium

Art. 25 Studienplanung und -beratung

¹ Die Studierenden sind verantwortlich für:

- a) ihre Studienplanung,
- b) die Kenntnisnahme der zur Verfügung gestellten Informationen.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter sorgt innerhalb des Studiengangs für eine Studienberatung.

Art. 26 Anmeldung zu Modulen

¹ Für den Besuch eines Moduls ist die fristgerechte Anmeldung erforderlich. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt die Anmeldefrist und das Verfahren fest.

² Die Anmeldung zum Modul gilt automatisch auch als Anmeldung für alle Leistungsnachweise und das Modul gilt als belegt.

³ Die Anmeldung zu einem Modul setzt das Einverständnis des Advisors voraus. Eine Ablehnung des Einverständnisses muss begründet werden.

⁴ Die Änderung der Modulbelegung nach Ablauf der Anmeldefrist wird im Anhang geregelt.

⁵ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann in begründeten Fällen die Anmeldung zum Besuch eines Moduls ablehnen.

¹ geändert am 01.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁶ Es dürfen pro Semester Module im Umfang von maximal 40 ECTS belegt werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

Art. 27 Durchführung von Modulen

¹ Mit der Anmeldung zu einem Modul ist kein Anrecht auf Durchführung verbunden. Über die Durchführung der Module der fachlichen Vertiefung entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

Art. 28 Abmelden und Nachmeldung von Modulen

¹ Abmeldungen und Nachmeldungen von Modulen nach Ablauf der Frist sind im Anhang geregelt.

Art. 29 Modulbesuch und Modulbewertung

¹ Ein Modul gilt als besucht, wenn kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Modul ist belegt;
- b) alle verlangten Leistungsnachweise sind erbracht worden.

IV. Leistungsnachweise

Art. 30 Leistungsnachweise

¹ Die Modulbewertung basiert auf den von den Studierenden in einem Modul erbrachten Leistungen. Die Leistungsnachweise können insbesondere auf folgende Arten erbracht werden:

- a) durch eine abgesetzte Modulschlussprüfung;
- b) durch Prüfungen während der Unterrichtszeit;
- c) durch schriftliche Arbeiten oder weitere Leistungen während des Semesters bzw. Jahres;
- d) durch eine Kombination aus lit. a, b und c;
- e) durch die Master-Thesis.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann weitere Arten von Leistungsnachweisen benennen.

³ Die in einem Modul zu erbringenden Leistungsnachweise können unterschiedlich gewichtet werden.

⁴ Die Modulbeschreibung legt für jedes Modul die Art der Modulbewertung, die zu erbringenden Leistungsnachweise und ihre Gewichtung fest.

Art. 31 Bewertungssysteme

¹ Für die Bewertung von Leistungen werden die folgenden Systeme angewendet:

- a) Numerische Bewertung mit Noten von 6 bis 1. Halbe Noten sind zulässig. Die Bedeutung der numerischen Noten ist im Anhang festgehalten.
- b) ECTS-Bewertung mit ECTS-Noten A bis F (ECTS-Grades). Die Bedeutung der ECTS-Noten ist im Anhang festgehalten.

² Jedes belegte und nicht besuchte Modul wird mit dem Prädikat "belegt, nicht besucht" ausgewiesen.

³ Jedes besuchte Modul wird mit einer Modulnote ausgewiesen. Die Modulnote ist numerisch und wird aus den gewichteten Leistungsbewertungen ermittelt.

⁴ Im Anhang ist geregelt, in welchen Modulkategorien zusätzlich zu den numerischen Modulnoten ECTS-Noten vergeben werden.

Art. 32 Bestehen von Modulen

¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn eine Modulnote von 4 oder höher erreicht worden ist. Bei einer Modulnote unter 4 gilt das Modul als nicht bestanden.

² Für bestandene Module werden die ECTS-Credits des Moduls vergeben.

³ Die prüfenden Dozierenden sind für die Modulbewertung zuständig.

Art. 33 Nachteilsausgleich

¹ Studierenden mit Beeinträchtigung wird im Aufnahmeverfahren, für Studienleistungen und Leistungsnachweise während des Studiums die Möglichkeit, einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen gewährt.

² Es steht ein Beratungsangebot zur Verfügung.

³ Die Hochschulleitung erlässt Bestimmungen über das Verfahren, die Zuständigkeiten und weitere Einzelheiten zum Nachteilsausgleich.

Art. 34 Versäumte Leistungsnachweise

¹ Tritt vor Beginn oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein entschuldbarer Verhinderungsgrund ein, so ist der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter unverzüglich nach Eintreten des Verhinderungsgrundes, ein schriftliches, begründetes und mit entsprechenden Nachweisen (insbesondere ärztliches Zeugnis) versehenes Gesuch einzureichen.

² Wer einen Leistungsnachweis entschuldigt versäumt, muss diesen nachholen.

³ Ein unentschuldigt versäumter Leistungsnachweis gilt als nicht erbracht.

⁴ Wer einen Leistungsnachweis erbracht hat, kann sich nicht nachträglich auf bekannte oder erkennbare Probleme, welche die Leistung beeinträchtigten berufen.

Art. 35 Ersatz für begründet versäumte Leistungsnachweise

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann für begründet versäumte Leistungsnachweise Ersatzleistungsnachweise festlegen und entscheidet über die Einzelheiten.

Art. 36 Wiederholungsprüfungen

- ¹ Wird ein Modul der drei Kategorien TSM, FTP und CM bei der ersten Belegung mit nicht bestanden abgeschlossen, kann eine Wiederholungsprüfung absolviert werden.
- ² Nicht zugelassen zur Wiederholungsprüfung sind Studierende, welche aufgrund unredlichen Verhaltens / Plagiat gemäss Art. 38 ein Modul nicht bestanden haben.
- ³ Wird in einem Modul der drei Kategorien TSM, FTP und CM der Leistungsnachweis entschuldigt versäumt, kann an der Wiederholungsprüfung teilgenommen werden.
- ⁴ Die Note der Wiederholungsprüfung ersetzt die ursprüngliche Modulnote.
- ⁵ Für den Besuch der Wiederholungsprüfung ist die fristgerechte Anmeldung erforderlich. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt die Anmeldefrist, das Anmeldeverfahren und den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfungen fest.
- ⁶ Wird auf die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung verzichtet, so gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 37 Wiederholung von Modulen

- ¹ Ein belegtes und nicht besuchtes Modul kann einmal erneut belegt werden. Ein nicht bestandenes Modul kann einmal erneut belegt werden, sofern bei der ersten Belegung auf die Anmeldung für die Wiederholungsprüfung verzichtet wurde oder die Wiederholungsprüfung entschuldigt versäumt wurde. Bereits erbrachte Leistungsnachweise im Fall des nicht bestandenen Moduls verfallen.
- ² Falls die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wird oder falls trotz Anmeldung zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht daran teilgenommen wird, kann das Modul nicht erneut belegt werden.
- ³ Bestandene Module dürfen nicht erneut belegt werden.

Art. 38 Unredlichkeit /Plagiat

- ¹ Wird bei der Erbringung eines Leistungsnachweises unredlich gehandelt, so gilt das Modul als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bewertet.
- ² Als unredliche Handlungen beim Erbringen eines Leistungsnachweises gelten namentlich:
 - a) das Mitnehmen oder Verwenden unerlaubter Hilfsmittel;
 - b) der unerlaubte Austausch von Informationen;
 - c) die Zuwiderhandlung gegen Weisungen der Aufsichtsführenden Person;
 - d) Missbräuche im Zusammenhang mit Quellenangaben (Plagiate).
- ³ Bei Arbeiten bei denen ein Bericht abzugeben ist (z.B. Master-Thesis), wird eine Plagiatskontrolle durchgeführt.
- ⁴ Weitere Sanktionen richten sich nach der Disziplinarordnung.

Art. 39 Nachträglich entdeckte Unredlichkeit

¹ Wird unredliches Verhalten nach Verleihung des Titels aufgedeckt, kann der Hochschulrat auf Antrag der Hochschulleitung einen bereits verliehenen Titel entziehen.

Art. 40 Einsichtnahme

¹ Die Studierenden haben ein Anrecht auf Prüfungseinsicht. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bestimmt die Termine und organisiert die Prüfungseinsicht.

V. Überprüfung des Studienerfolgs, Diplom

A. Überprüfung des Studienerfolgs

Art. 41 Semesterzeugnis

¹ Am Ende jedes Semesters wird ein Semesterzeugnis erstellt.

Art. 42 Ausschluss vom Studium

¹ Der Ausschluss vom Studium erfolgt:

- a) wenn nach Ablauf der maximalen Studiendauer der Studienabschluss noch nicht erreicht ist;
- b) wenn ein Pflichtmodul, welches bestanden werden muss zum zweiten Mal nicht bestanden wurde;
- c) wenn die Studiengebühren nicht bezahlt wurden;
- d) wenn der maximale zeitliche Umfang des Studienunterbruches überschritten wird;
- e) wenn die Summe der ECTS-Credits von belegten Modulen 120 überschreitet;
- f) sobald die Bedingungen zur Verleihung des Master-Diploms gemäss Anhang nicht mehr erreicht werden können.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann in begründeten Fällen wie z.B. im Falle einer erneuten Belegung der Master-Thesis eine Überschreitung der Grenze von 120 ECTS-Credits in belegten Modulen sowie eine Erhöhung der maximalen Studiendauer um ein Semester genehmigen.

³ Zuständig für die Verfügung des Ausschlusses ist die zuständige Departementsleiterin oder der zuständige Departementsleiter.

⁴ Werden besondere Umstände geltend gemacht, kann die zuständige Departementsleiterin oder der zuständige Departementsleiter auf Antrag der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters Abweichungen von den Regelungen in diesem Artikel zulassen.

Art. 43 Zulassung zur Master-Thesis

¹ Die Zulassung zur Master-Thesis wird im Anhang geregelt.

B. Diplom

Art. 44 Verleihung des Master-Diploms

¹ Für die Verleihung des Master-Diploms müssen die Bedingungen gemäss Anhang erfüllt sein.

Art. 45 *Beendigung des Studiums*

¹ Das Studium wird durch die Verleihung des Master-Diploms beendet.

Art. 46 *Diplomurkunde*

¹ Die Diplomurkunde enthält keine Noten. Sie wird von der Hochschulratspräsidentin oder dem Hochschulratspräsidenten und der Rektorin oder dem Rektor unterschrieben.

Art. 47 *Diplomzeugnis (Master-Zeugnis)*

¹ Das Diplomzeugnis (Transcript of Records) wird bei erfolgreichem Abschluss des Studiums ausgestellt und enthält:

- a) die im Studiengang promotionsrelevanten Module mit den erworbenen ECTS-Credits;
- b) die im Studiengang angerechneten, an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Studienleistungen mit den übernommenen ECTS-Credits;
- c) die Modulbewertungen;
- d) die Social Credits (falls vorhanden).

² Das Diplomzeugnis wird von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter unterzeichnet und zweisprachig (Deutsch und Englisch) ausgestellt.

Art. 48 *Diplomzusatz (Diploma Supplement)*

¹ Der Diplomzusatz (Diploma Supplement) enthält die standardisierte Beschreibung des abgeschlossenen Master-Studiums.

² Der Diplomzusatz wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und zweisprachig (Deutsch und Englisch) ausgestellt.

VI. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 49 *Anwendbares Recht / Rekurs*

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St.Gallen vom 16. Mai 1965², sofern die Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019³ nichts anderes bestimmt.

² Verfügungen der Hochschulleitung oder der Hochschulleitung nachgeordneter Stellen, die sich auf Zulassungs-, Studien- und Prüfungsvorschriften sowie auf Disziplinarvorschriften stützen, können bei der Rekurskommission mit Rekurs angefochten werden.

³ Verfügungen und Entscheide der Organe der Hochschule können beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen mit Rekurs angefochten werden.

⁴ Der Rekurs kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.

² sGS 951.1

³ sGS 218.21

Art. 50 *Akademischer Grade und Titel*

¹ Die Hochschule vergibt folgende Master-Titel: ⁴

- a) "Master of Science Ost in Engineering mit Vertiefung in Business Engineering";
- b) "Master of Science Ost in Engineering mit Vertiefung in Civil Engineering";
- c) "Master of Science Ost in Engineering mit Vertiefung in Computer Science";
- d) "Master of Science Ost in Engineering mit Vertiefung in Data Science";
- e) "Master of Science Ost in Engineering mit Vertiefung in Electrical Engineering";
- f) "Master of Science Ost in Engineering mit Vertiefung in Energy & Environment";
- g) "Master of Science Ost in Engineering mit Vertiefung in Mechanical Engineering";
- h) "Master of Science Ost in Engineering mit Vertiefung in Mechatronics & Automation";
- i) "Master of Science Ost in Engineering mit Vertiefung in Medical Engineering";
- j) "Master of Science Ost in Engineering mit Vertiefung in Photonics";
- k) "Master of Science Ost in Engineering mit Vertiefung in Raumentwicklung und Landschaftsarchitektur".

(Abkürzung MSE Ost).

² ...⁵

Art. 51 *Titelschutz*

¹ Wer die Ausbildung an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

² Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

³ Die Folgen des unrechtmässigen Führens geschützter Titel richten sich nach Art. 12 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (sGS 217.921).

Art. 52 *Namensänderung*

¹ Aus achtenswerten Gründen kann der Name auf einer von der Ost – Ostschweizer Fachhochschule oder ihrer Vorgängerhochschulen verliehenen Urkunde im Nachhinein angepasst werden.

² Eine Namensänderung im Zusammenhang des Zivilstandes berechtigt nicht zur Anpassung der Urkunde.

Art. 53 *Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützte Werke*⁶

¹ Die Studierenden treten die Nutzungsrechte an Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützten Werken, welche sie im Zusammenhang mit der Ausbildung schaffen, mit Ihrer Immatrikulation an die Ost – Ostschweizer Fachhochschule ab. Die Rechte gehören unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit der Hochschule.⁷

² Die Ost – Ostschweizer Fachhochschule ist berechtigt, die Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützten studentischen Werke zu verwalten, zu nutzen und Dritten im Rahmen der

⁴ geändert am 01.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁵ aufgehoben am 01.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁶ geändert am 01.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁷ geändert am 01.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

Zusammenarbeit Rechte einzuräumen. Macht sie von ihren Rechten kein Gebrauch, so können die Studierenden nach Abschluss der Ausbildung die Rückübertragung der Rechte verlangen.⁸

³ Bei der Nutzung und der Rechtseinräumung an Dritte sind die Interessen der beteiligten Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Wird ein Gewinn erzielt, ist die Ost – Ostschweizer Fachhochschule verpflichtet, mit den beteiligten Studierenden eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

VII. Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen

Art. 54 Vollzugsbeginn

¹ Das Reglement ist gültig für Studierenden, welche ab dem 1. September 2020 das Studium beginnen.

Art. 55 Übergangsregelung

¹ Studierende, welche vor dem 1. September 2020 das Studium an einer der drei Hochschulen FHS, HSR oder NTB begonnen und das Studium im Herbst 2020 noch nicht beendet haben, beenden das Studium nach den bisherigen Reglementen der drei Hochschulen.

² Die Festlegung der Zuständigkeiten gilt für die Erlasse der bisherigen FHS:

<i>Funktionstragende Bezeichnung FHS</i>	<i>Funktionstragende Bezeichnung Ost</i>
a) Rekurskommission FHS	Rekurskommission FHS;
b) Hochschulrat FHS	Hochschulrat;
c) Disziplinarkommission FHS	Disziplinarkommission FHS;
d) Rektor	Rektor;
e) Fachbereichsleitung	zuständige Departementsleitung;
f) Studiengangleitung	Studiengangsleiter oder Studiengangsleiterin.

³ Die Festlegung der Zuständigkeiten gilt für die Erlasse der bisherigen HSR:

<i>Funktionstragende Bezeichnung HSR</i>	<i>Funktionstragende Bezeichnung Ost</i>
a) Beschwerdekommision HSR	Beschwerdekommision HSR;
b) Hochschulrat HSR	Hochschulrat;
c) Rekurskommission HSR	Rekurskommission HSR;
d) Rektor/in	Rektor oder Rektorin;
e) (Hoch-)Schulleitung	Hochschulleitung;
f) Studiengangleitung	Studiengangsleiter oder Studiengangsleiterin.

⁴ Die Festlegung der Zuständigkeiten gilt für die Erlasse der bisherigen NTB:

<i>Funktionstragende Bezeichnung HSR</i>	<i>Funktionstragende Bezeichnung Ost</i>
a) Rekurskommission NTB	Rekurskommission NTB;
b) Hochschulrat NTB	Hochschulrat;
c) Rektor oder Rektorin	Rektor oder Rektorin;
d) Studiengangleitung	Studiengangsleiter oder Studiengangsleiterin.

⁵ Zuständigkeiten, welche in diesem Erlass nicht ausdrücklich festgelegt werden, gehen auf die in der Ost – Ostschweizer Fachhochschule analog zuständigen Funktionen über.

⁸ geändert am 01.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁶ Soweit eine Zuständigkeit gemäss obigen Artikeln nicht geregelt ist und eine analoge Zuständigkeit in der Ost – Ostschweizer Fachhochschule nicht besteht, legt die Rektorin oder der Rektor die Zuständigkeit fest oder entscheidet selbst.

Art. 55a Übergangsbestimmungen des Nachtrags vom 1. Dezember 2022

¹ Studierenden, welche ihr Studium gemäss Art. 55 Abs. 1 beenden, wird der Titel ab dem 1. Januar 2023 durch die Ost – Ostschweizer Fachhochschule verliehen.